

**Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit
für die Betriebe gewerblicher Art "kulturelle Einrichtungen",
"Bibliotheken" und "Stadtarchiv" der Stadt Zwickau**

vom: 04.12.2003

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 01.04.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für die Betriebe gewerblicher Art "kulturelle Einrichtungen", "Bibliotheken" und "Stadtarchiv" beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Zwickau unterhält die Betriebe gewerblicher Art (BgA)
 - a) kulturelle Einrichtungen: - städtische Museen Zwickau
 - mit den Bereichen . Kunstsammlungen
 - . Industriemuseum
 - . Galerie am Domhof
 - . Priesterhäuser
 - Robert-Schumann-Haus
 - b) Bibliotheken - Stadtbibliothek
 - Ratsschulbibliothek
 - c) das Stadtarchiv.
2. Die BgA's "kulturelle Einrichtungen", "Bibliotheken" und "Stadtarchiv" sind öffentliche Einrichtungen und haben ihren Sitz in der Stadt Zwickau.

**§ 2
Gemeinnützigkeit**

1. Die Betriebe gewerblicher Art (BgA) "kulturelle Einrichtungen", "Bibliotheken" und "Stadtarchiv" der Stadt Zwickau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der BgA's sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der "kulturellen

Einrichtungen", "Bibliotheken" und das "Stadtarchiv" sowie der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und historischem Schriftgut.

2. Die BgA`s "kulturelle Einrichtungen", "Bibliotheken" und "Stadtarchiv" sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der BgA`s dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Zwickau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der BgA`s oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 04.12.2003

Dietmar Vettermann
Oberbürgermeister

Zwickauer Pulsschlag Nr.: 41/03 vom: 10.12.2003